

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. I FERNRUF 3112435

3/1973

Düsseldorf, den 14. Dezember 1973

INHALTSVERZEICHNIS

Seite 2-5	Benutzungsordnung für die Universitätsbibliothek Düsseldorf
Seite 6-9	Benutzungsordnung für das Rechenzentrum der Universität Düsseldorf
Seite 10-17	Diplom-Prüfungsordnung für die Fachrichtung Biologie
Seite 18	Satzung über Zulassungsbeschränkungen im Fach Geographie im Sommersemester 1974
Seite 19	Semestertermine für das Sommersemester 1974

für die Universitätsbibliothek Düsseldorf

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Universitätsbibliothek Düsseldorf besteht als zentrale Einrichtung nach §§ 37, 38 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. April 1970 - HSchG - (GV NW S. 254/SGV NW S. 223) aus der Zentralbibliothek, den Fachbibliotheken und den sonstigen bibliothekarischen Einrichtungen der Universität. Sie wird zentral verwaltet.
- (2) Die Universitätsbibliothek verleiht ihre Bestände, sofern es sich nicht um Präsenzbestände handelt. Die Fachbibliotheken enthalten vorwiegend Präsenzbestände.
- (3) Die Universitätsbibliothek ist eine öffentliche wissenschaftliche Bibliothek. Sie dient in erster Linie Forschung, Lehre und Studium, darüber hinaus den wissenschaftlichen Interessen der Bürger.

§ 2

Zulassung zur Benutzung

- (1) Die Angehörigen der Universität Düsseldorf sowie der sonstigen Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs Düsseldorf werden auf Grund einer Anmeldung zugelassen.
- (2) Sonstige natürliche Personen sowie juristische Personen, Firmen, Behörden, Gerichte u.ä. stellen einen Antrag auf Zulassung.
- (3) Anmeldung und Antragstellung von natürlichen Personen sind persönlich vorzunehmen. Dabei ist der Personalausweis, bei Ausländern der Reisepaß, bei Studenten der Universität Düsseldorf zusätzlich der Studentenausweis vorzulegen. Die Antragstellung von juristischen Personen, Firmen, Behörden, Gerichten u.ä. erfolgt schriftlich; sie muß die Namen der Zeichnungsberechtigten enthalten und von den dazu Befugten oder Ermächtigten unterzeichnet und mit dem Dienst- bzw. Firmenstempel versehen sein.
- (4) Jeder Benutzer erkennt mit seiner Anmeldung bzw. Antragstellung die Benutzungsordnung an und verpflichtet sich, ihre Bestimmungen einzuhalten.
- (5) Anschriftenänderungen sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Kosten, die der Bibliothek aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, haftet der Benutzer.
- (6) Minderjährige, die nicht zu dem in Abs. 1 genannten Personenkreis gehören, bedürfen für den Antrag auf Zulassung der Unterschrift ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (7) Die Bibliothek kann von Personen, die nicht zu dem in Abs. 1 genannten Personenkreis gehören, eine selbstschuldenrische Bürgschaft als Sicherheit verlangen. Angehörige der Bibliothek dürfen nicht bürgen. Die Bibliothek kann die amtliche Beglaubigung der Bürgschaftserklärung verlangen.

- (8) Die Benutzungserlaubnis erstreckt sich in der Regel auf die Benutzung außerhalb und innerhalb der Bibliotheksräume. Sie kann auf die Benutzung innerhalb der Bibliotheksräume beschränkt werden.

§ 3

Allgemeine Benutzungsbestimmungen

- (1) Im Interesse aller Benutzer ist größte Rücksicht zu üben und jede Störung zu vermeiden.
- (2) Den Anweisungen der Bibliotheksdirektion ist Folge zu leisten.
- (3) Auf Verlangen haben sich die Benutzer mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (4) In den Lesesälen, Katalogräumen und Magazinen ist das Essen, Trinken und Rauchen nicht gestattet. Lesesaalplätze dürfen in der Regel nicht vorbelegt werden.
- (5) Mäntel, Schirme, Taschen, Gepäckstücke u.ä. sind an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen.
- (6) Beim Verlassen der Bibliotheksräume mit Präsenzbeständen ist Einblick in Handtaschen, Aktenmappen u.ä. zu gewähren.
- (7) Die Bibliothek haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die ein Benutzer in die Bibliothek mitgebracht hat, sowie für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Benutzungseinstellungen entstanden ist.
- (8) Die Benutzer haben die von ihnen benutzten Werke (Bücher, Zeitschriften, Karten usw.) sowie die sonstigen Gegenstände der Bibliothek (Katalogkarten, Möbelstücke u.ä.) sorgfältig zu behandeln und vor jeder Beschädigung und Beschmutzung zu bewahren. Alle Eintragungen, An- und Unterstreichungen sowie das Durchpauken sind untersagt.
- (9) Bei Verlust oder Beschädigung von Werken der Bibliothek ist Schadenersatz zu leisten. Für die Beschaffung eines Ersatzexemplars oder die Wiederherstellung wird eine Frist von drei Monaten nach Bekanntwerden des Schadens gesetzt. Nach Ablauf dieser Frist kann die Bibliothek auf Kosten des Benutzers selbst für Ersatz sorgen, gegebenenfalls durch Kopie. Entsprechendes gilt bei der Beschädigung oder Unbrauchbarmachung von Arbeitsmitteln und Gegenständen der Bibliothek.

§ 4

Gebühren

- (1) Die Benutzung der Universitätsbibliothek ist unentgeltlich.
- (2) Gebühren werden lediglich bei Überschreitung der Leihfrist sowie für die Erteilung von Auskünften nach Maßgabe des Gesetzes über die

1
2
1

Gebühren an den Hochschulbibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen - HSchBiblGebG - in seiner jeweils geltenden Fassung erheben.

(3) Die Beitreibung der Gebühren und Kosten richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten setzt der Direktor der Bibliothek im Einvernehmen mit der Bibliothekskommission fest, für die Fachbibliotheken im Benehmen mit den zuständigen Fachvertretern. Sie werden im Vorlesungsverzeichnis sowie durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Aus besonderen Gründen kann die Bibliothek kurzfristig geschlossen werden. Die Schließungszeiten werden rechtzeitig vorher bekanntgegeben.

§ 6

Benutzung in den Räumen der Bibliothek

(1) Die Lesesaalbestände der Zentralbibliothek sowie die Bestände der Fachbibliotheken, die frei zugänglich aufgestellt sind, können von den Benutzern selbständig aus den Regalen genommen und in den Bibliotheksräumen benutzt werden.

(2) Die in den Magazinen aufgestellten Werke der Zentralbibliothek können zur Benutzung in die Lesesäle bestellt werden. Zu diesem Zweck ist ein besonderer Leihschein auszufüllen.

(3) Auf Wunsch werden diese Werke für eine weitere Benutzung bereitgehalten, jedoch nur im Rahmen der üblichen Ausleihbedingungen (§ 9).

(4) In begründeten Fällen kann der Zutritt zu den Magazinen der Zentralbibliothek gestattet werden. Soll ein Werk entliehen werden, so ist dafür ein Leihschein auszufüllen (§ 7 Abs. 2).

§ 7

Ausleihe

(1) Werke, die nicht unter die Einschränkungen des § 8 fallen, können zur Benutzung außerhalb der Bibliotheksräume entliehen werden.

(2) Für die Bestellung von Werken aus den Magazinen der Zentralbibliothek hat der Benutzer den dafür vorgesehenen Bestellschein sorgfältig und vollständig auszufüllen und mit seiner Unterschrift zu versehen.

(3) Bei der Entleihung von Werken aus den Freihandbereichen in der Zentralbibliothek und in den Fachbibliotheken entnimmt der Benutzer das

Werk zunächst dem Regal, füllt dann einen Leihschein aus und legt beides der aufsichtsführenden Person zur Kontrolle vor.

§ 8

Ausleihbeschränkungen

(1) Von der Ausleihe ausgenommen sind:

1. Werke aus den Präsenzbeständen der Zentralbibliothek und der Fachbibliotheken,
2. Handschriften, Inkunabeln und Autographen,
3. Tafelwerke, Karten, Atlanten und Noten,
4. Werke von besonderem Wert,
5. ungebundene Werke, Zeitungen, Loseblattausgaben,
6. maschinenschriftliche Hochschulschriften,
7. Bild- und Tonträger,
8. Werke aus Semesterapparaten.

(2) Die Bibliothek hat das Recht, weitere Werke von der Entleihung auszuschließen, wenn dies sachlich geboten erscheint.

(3) Die Benutzung bestimmter Werke wird außerdem eingeschränkt, wenn gesetzliche Vorschriften oder Rechte Dritter dies vorschreiben.

(4) In begründeten Fällen kann die kurzfristige Entleihung nicht verleihbarer Werke gestattet werden, insbesondere zur Anfertigung von Kopien.

§ 9

Leihfristen

(1) Die Leihfrist bemißt sich nach Leihperioden. Endtermine für die Rückgabe sind der 10., 20. und letzte eines jeden Monats.

(2) Die Leihfrist für Monographien beträgt danach einen Monat zuzüglich der Zeitspanne bis zum nächsten Endtermin, die Leihfrist für Zeitschriften zwei Wochen zuzüglich der Zeitspanne bis zum nächsten Endtermin, soweit nicht die Leihfrist mit einem Endtermin zusammenfällt.

(3) Die Bibliothek kann ein Werk auch vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern, wenn es zu dienstlichen Zwecken benötigt wird, insbesondere zu Revisionszwecken.

(4) Die Leihfrist kann auf mündlichen oder schriftlichen Antrag hin zweimal um je eine Leihperiode verlängert werden. Bei Hochschullehrern und wissenschaftlichen Mitarbeitern der Universität Düsseldorf werden die Leihfristen automatisch bis zum Ende der Vorlesungszeit verlängert. Die Verlängerung wird widerrufen, wenn das Werk von einem anderen Benutzer vorgemerkt wird.

(5) Der Benutzer erhält auf seinen Antrag hin einen neuen Fristzettel bzw. - bei schriftlichen Verlängerungsanträgen - eine schriftliche Nachricht mit dem neuen Rückgabetermin.

- (6) Telefonische Verlängerungsanträge werden nicht angenommen.
- (7) Nach Ablauf der Leihfrist entstehen Gebühren nach dem Hochschulbibliotheksgebührengesetz NW in seiner jeweils gültigen Fassung,

§ 10

Vormerkung

- (1) Ausgeliehene Werke können zur Entleiherung vorgemerkt werden.
- (2) Auf ein Werk werden höchstens drei Vormerkungen angenommen.
- (3) Der vormerkende Benutzer erhält Nachricht, sobald das vorgemerkte Werk zur Verfügung steht.
- (4) Die Bibliothek kann nach Maßgabe ihrer Arbeitslage die Zahl der Vormerkungen beschränken oder vorübergehend ihre Annahme auch ganz einstellen.

§ 11

Anschaffungsvorschläge

- (1) Nicht vorhandene Werke können schriftlich auf den dafür vorgesehenen Formularen zur Anschaffung vorgeschlagen werden.
- (2) Der Benutzer erhält Nachricht darüber, wie über seinen Wunsch entschieden worden ist.

§ 12

Abholung

- (1) Die Abholung bestellter Werke der Zentralbibliothek hat in der Regel persönlich zu erfolgen. Der Abholer hat sich dabei zu legitimieren.
- (2) Holt ein Beauftragter die Werke ab, so hat er den Personal- bzw. Studentenausweis des Bestellers oder eine Vollmacht vorzulegen. Den Bestellschein muß er mit seinem Namen unterzeichnen.
- (3) Die Bestellscheine gelten nach der Aushändigung der bestellten Werke als Empfangsbestätigung.
- (4) Eine Zusendung durch die Post findet in der Regel nicht statt. Ausnahmen bedürfen der Begründung. Kosten und Gefahr des Hin- und Rücksendens trägt der Benutzer.
- (5) Bestellte Bücher werden bis zu 8 Kalendertagen nach Bestelldatum in den Leihstellen bereitgehalten.

§ 13

Rückgabe

- (1) Die Rückgabe von Werken der Zentralbibliothek muß an der Leihstelle erfolgen, an der sie abgeholt worden sind.

- (2) Werke aus den Fachbibliotheken müssen in der Bibliothek zurückgegeben werden, in der sie entliehen wurden.
- (3) Bei der Rückgabe erhält der Benutzer einen Abschnitt des Leihscheins als Rückgabequittung.
- (4) Bei der Rücksendung durch die Post werden die Rückgabequittungen nicht aufbewahrt.
- (5) Muß ein auf Reisen mitgenommenes Werk eingefordert werden, so sind alle dabei entstehenden Kosten vom Benutzer zu tragen.

§ 14

Exmatrikulation

- (1) Studenten der Universität Düsseldorf erhalten den Entlastungsstempel der Universitätsbibliothek erst dann, wenn sie alle entliehenen Werke zurückgebracht haben und wenn auch sonst keine Ansprüche der Bibliothek mehr gegen sie bestehen.
- (2) Die Bibliothek kann auch bei Fortbestehen einer Verpflichtung aus dem Benutzungsverhältnis die Entlastung erteilen, wenn ein Bürge gestellt wird, soweit nicht das Benutzungsverhältnis in anderer Form fortgesetzt wird.

§ 15

Semesterapparate

- (1) Für Semesterapparate benötigte Werke der Zentralbibliothek können für die Dauer der Vorlesungszeit in den Fachbibliotheken aufgestellt werden.
- (2) Die Anforderungen erfolgen in der Regel zu Beginn eines Semesters mittels Leihscheinen, die mit dem Stempel der betreffenden Betriebs-einheit sowie der Unterschrift eines jeweils bestimmten Zeichnungsberechtigten versehen sind.
- (3) Semesterapparate sind den Angehörigen der Universität zugänglich.

§ 16

Deutscher und internationaler Leihverkehr

- (1) Zu wissenschaftlichen Zwecken benötigte Werke, die am Ort nicht vorhanden sind, können durch Vermittlung der Bibliothek auf dem Wege des deutschen Leihverkehrs bei einer auswärtigen Bibliothek bestellt werden.
- (2) Für diese Bestellungen ist ein besonderer Satz von Leihscheinen sowie eine Benachrichtigungskarte maschinenschriftlich auszufüllen.
- (3) Die Entleiherung erfolgt nach den Bestimmungen der Leihverkehrs-

ordnung für die deutschen Bibliotheken in der jeweils gültigen Fassung und zu den besonderen Bedingungen der verleihenden Bibliothek.

(4) Werke, die in deutschen Bibliotheken nicht nachzuweisen sind, können im Rahmen des internationalen Leihverkehrs bei ausländischen Bibliotheken bestellt werden. In diesem Fall ist der Benutzer verpflichtet, die entstehenden Kosten zu tragen.

(5) Verleihungen nach auswärts finden in der Regel nur statt:

1. an deutsche Bibliotheken im Rahmen des deutschen Leihverkehrs,
2. an ausländische Bibliotheken im Rahmen des internationalen Leihverkehrs.

§ 17

Auskunftserteilung

(1) Den Benutzern stehen die Kataloge, die bibliographischen Hilfsmittel und Nachschlagewerke zur Information und Literaturzusammenstellung zur Verfügung.

(2) Anhand dieser Hilfsmittel werden nach den personellen und technischen Gegebenheiten auch mündliche, telefonische und schriftliche Auskünfte erteilt, jedoch nur insoweit, als dem Benutzer nicht eigene Ermittlungstätigkeit zugemutet werden kann oder er nicht die Möglichkeit hat, sich an eine nähergelegene Bibliothek zu wenden.

(3) Hinsichtlich der Gebühren wird auf § 4 Abs. 2 verwiesen.

§ 18

Reproduktionsdienst

(1) Die Bibliothek fertigt auf Antrag Filme und Kopien aus ihren Beständen an oder vermittelt Aufträge an Dritte.

(2) Wegen der Kosten wird auf § 7 des Hochschulbibliotheksgebührengesetzes NW verwiesen. Die Vorauszahlung kann verlangt werden.

(3) Die Bibliothek behält sich vor, einen Auftrag abzulehnen, wenn es sachlich geboten erscheint, insbesondere wenn der Zustand der Vorlage eine Reproduktion nicht erlaubt.

(4) Die Beachtung bestehender Urheberrechte im Rahmen der Reproduktionsdienste obliegt dem Auftraggeber. Wird die Universität Düsseldorf wegen Verletzung urheberrechtlicher Bestimmungen von dritter Seite in Anspruch genommen, so ist der Benutzer verpflichtet, die Hochschule davon freizustellen.

§ 19

Benutzung von Handschriften, Autographen und seltenen Werken

(1) Für die Anfertigung von Reproduktionen aller Art aus Handschriften, Autographen und seltenen Werken ist die vorherige Zustimmung der Bibliothek einzuholen.

(2) Der Benutzer verpflichtet sich, der Bibliothek von einer Veröffentlichung, die aus der Benutzung dieser Werke erwächst, Kenntnis zu geben.

§ 20

Ausschluß von der Benutzung

(1) Wer gegen diese Benutzungsordnung verstößt oder in anderer Weise die Ordnung der Bibliothek stört, kann vom Direktor der Bibliothek zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen oder in der Benutzung beschränkt werden.

(2) Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Die aus der Benutzung erwachsenen Pflichten bleiben bestehen.

(4) Gegen den Ausschluß kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Rektor der Universität Düsseldorf Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 4.7.1973 in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität zu veröffentlichen und durch Auslage in den Räumen der Bibliothek bekanntzugeben.

(Beschluß des Senats der Universität Düsseldorf vom 3.7.1973.
Genehmigt durch Erlaß des Ministers für Wissenschaft und
Forschung des Landes NW vom 24.8.1973 - II B 5 2-60 Nr. 423/73)

Rechenzentrum der Universität Düsseldorf

B e n u t z u n g s o r d n u n g

I. Benutzungsberechtigte

Das Rechenzentrum der Universität Düsseldorf ist eine interfakultative Institution. Seine Einrichtungen stehen zur Verfügung:

- (1) den Instituten, Seminaren, Kliniken und Hochschullehrern der Universität Düsseldorf für Forschungsarbeiten und für Unterrichtszwecke, die aus dem Etat der Universität finanziert werden, sowie der Verwaltung, der Bibliothek und dem Rechenzentrum selbst für Arbeiten aus ihren Aufgabenbereichen;
- (2) Wissenschaftlern der Universität Düsseldorf für Arbeiten im Bereich der Grundlagenforschung, die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft und ihr äquivalenter Forschungsförderungsinstitutionen finanziert werden;
- (3) dem der Universität übergeordneten Fachministerium des Landes Nordrhein-Westfalen für Arbeiten der Wissenschaftsverwaltung;

- (4) den Instituten, Seminaren, Kliniken und Hochschullehrern aller übrigen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für Forschungsarbeiten, die aus den Etats dieser Hochschulen finanziert werden;

- (5) den Instituten der Max-Planck-Gesellschaft und den ganz oder überwiegend von der öffentlichen Hand oder von einer **gemeinnützigen** Stiftung getragenen hochschulfreien Institutionen und Forschungsanstalten für Forschungsarbeiten;

- (6) Wissenschaftlern für Forschungsarbeiten, die ganz oder überwiegend von der öffentlichen Hand, von einer gemeinnützigen Stiftung oder aus Beiträgen Dritter finanziert werden;

- (7) zur Erledigung von Aufträgen, die ein Hochschulinstitut oder ein Hochschullehrer unmittelbar oder mittelbar von einer Behörde oder Stelle des Landes Nordrhein-Westfalen oder von einer privaten Einrichtung übernimmt.

Die Reihenfolge der Benutzergruppe (1) bis (7) gibt ihre Priorität an.

Die Einrichtungen des Rechenzentrums stehen den Benutzern auf Antrag hin zur Verfügung.
Die Benutzung der Anlage und der Arbeitsablauf im Rechenzentrum werden durch Betriebsanweisung geregelt.

II. Nutzungsentgelte

(1) Betriebskosten und Gebühren

Feststellung der Betriebskosten und Gebühren

Für die Benutzung der Einrichtungen des Rechenzentrums sind Betriebskosten bzw. Gebühren zu entrichten.

Die Durchführung der Arbeiten erfolgt

- a) bei den Benutzergruppen (1) und (2) kostenlos
- b) bei den Benutzergruppen (3) bis (6) für Betriebskosten
- c) bei der Benutzergruppe (7) für Gebühren

(2) Höhe der Betriebskosten und Gebühren

Die Betriebskosten umfassen die tatsächlichen Personal- und Sachkosten.

Die Personalkosten enthalten die Gehälter des Bedienerpersonals der Rechenanlage, die Gehälter der wissenschaftlichen Betreuer sowie anteilige Kosten für personelle Leistungen der Universitätsverwaltung.

Die Sachkosten enthalten die gesamten nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten durch den Betrieb der Anlage anfallenden Kosten. Sie schlüsseln sich im einzelnen in die Daten-

verarbeitungs-Maschinenkosten, Raumkosten, Energiekosten und in die Kosten für das Verbrauchsmaterial auf.

Die Gebühren entsprechen den Preisen gewerblicher Recheninstitute.

Die Höhe der Betriebskosten und Gebühren wird der jeweiligen Anlagenkonfiguration des Rechenzentrums angepaßt.

III. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 4.5.1973 in Kraft.¹⁾



(Prof. Dr. Lochner)
Rektor der Universität Düsseldorf

¹⁾ Die Benutzungsordnung vom 5.3.1970 ist damit aufgehoben.

Prüfungsordnung

der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der
Universität Düsseldorf für die Diplomprüfung in BIOLOGIE

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung in Biologie bildet einen Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad eines Diplombiologen (abgekürzt "Dipl.-Biol.") verliehen.

§ 3 Gliederung der Prüfung, Studiendauer

- (1) Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung. Wesentlicher Bestandteil der Hauptprüfung ist die Diplomarbeit. In der Vorprüfung werden grundlegende und einführende, in der Hauptprüfung weiterführende und ergänzende Wissensgebiete geprüft.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung soll vor Beginn des 5. Fachsemesters, spätestens aber vor Beginn des 6. Fachsemesters abgelegt werden. Die mündliche Diplom-Hauptprüfung soll am Ende des 8. Semesters, in der Regel vor der schriftlichen Arbeit abgelegt werden.
Wiederholungsprüfungen bzw. Verschiebungen des Vorprüfungstermins bewirken entsprechende Fristveränderungen. Ein Bewerber kann sich auch nach kürzerer Studiendauer zu den Prüfungen melden.
- (3) Für die Diplom-Vorprüfung und die mündliche Diplom-Hauptprüfung setzt die Mathem.-Naturw.Fakultät für jedes Semester mindestens einen Prüfungstermin fest.

§ 4 Prüfungsausschuß

- (1) Dem Prüfungsausschuß obliegt die Organisation der Prüfungen und die Erfüllung der ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Ferner berichtet er regelmäßig der Mathem.-Naturw.Fakultät über Anzahl und Erfolgsquote der Prüfungen und über die tatsächlichen Studienzeiten.
- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Für die beiden weiteren Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen. Eines der Mitglieder ist Studentenvertreter.
- (3) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied sowie dessen Stellvertreter werden von der Mathem.-Naturw.Fakultät aus dem Kreis der Mitglieder des Lehrkörpers der biologischen Fächer für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Hochschullehrer sein, die an der Universität Düsseldorf hauptamtlich tätig sind. Der Studentenvertreter und sein Stellvertreter werden von der Mathem.-Naturw.Fakultät auf Vorschlag der Fachschaft Biologie auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Im Verhinderungsfall kann dieses Recht von einem Mitglied an seinen Stellvertreter übertragen werden.

§ 5 Prüfungskommissionen

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er sorgt dafür, daß ein Prüfungsplan aufgestellt wird und daß dem Kandidaten die Einzeltermine und die Namen der Prüfer rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn, bekanntgegeben werden.
- (2) Zum Prüfer für die Vor- und Hauptprüfung kann grundsätzlich bestellt werden, wer in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt hat.
- (3) Für ein Prüfungsfach darf jeweils nur ein Prüfer bestellt werden. Bei der Auswahl der Prüfer für die Hauptprüfung sollen Wünsche des Kandidaten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

- (4) An jeder Prüfung muß ein Beisitzer teilnehmen, der das Fachstudium abgeschlossen hat.
- (5) Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten teilnehmen, einschließlich der Gutachter für die Diplomarbeit, bilden eine Prüfungskommission.

§ 6 Öffentlichkeit der Prüfungen

- (1) Angehörige des Lehrkörpers im Fach Biologie haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (2) Bei mündlichen Prüfungen sind Studierende der Biologie, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, als Zuhörer zugelassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf eine Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

§ 7 Widerspruch

Der Kandidat hat die Möglichkeit, nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats gegen den Prüfungsbescheid beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Widerspruch einzulegen.

I. Diplom-Vorprüfung

§ 8 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Der Zulassungsantrag ist fristgerecht schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten, gegebenenfalls unter Beifügung des Widerspruchs nach § 6(2). Der Vorsitzende teilt dem Kandidaten gemäß § 5(1) die Namen der Prüfer und die Prüfungstermine schriftlich gegen Empfangsbestätigung mit.

- (2) Dem Antrag sind beizufügen:

- 1. ein Lebenslauf,
- 2. das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
- 3. das Studienbuch als Nachweis über ein ordnungsgemäßes Studium; hieraus muß auch ersichtlich werden, daß der Kandidat mindestens während des der Prüfung vorangehenden Semesters an der Universität Düsseldorf studiert hat,
- 4. die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Veranstaltungen:
 - je 12 Wochenstunden Grundübungen in Botanik und Zoologie sowie 5 Wochenstunden Grundübungen in Genetik, Chemische Übungen für Biologen (anorganischer und organischer Teil),
 - Physikalische Übungen für Biologen,
 - Mathematische und Statistische Übungen für Biologen,
 - je 1 Semester zoologische und botanische Anfänger-Exkursionen;(die biologischen Grundübungen sind als solche im Vorlesungsverzeichnis zu kennzeichnen);
- 5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplom-Hauptprüfung in der Fachrichtung Biologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat.

- (3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs.(2) vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

§ 9 Anrechnung von Studienleistungen zur
Diplom-Vorprüfung

- (1) Einschlägige Studiensemester an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein ordnungsgemäßes Studium nachgewiesen wird.
- (2) Studiensemester an einer anderen Hochschule und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (3) Studiensemester in benachbarten Fachrichtungen und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können durch den Prüfungsausschuß ganz oder teilweise angerechnet werden, sofern ein ordnungsgemäßes Studium nachgewiesen wird. Den Anforderungen aus § 8 (2) ist Rechnung zu tragen.

§ 10 Zulassungsverfahren

- (1) Im Einvernehmen mit der Fakultät setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Antragsfristen für den nächsten Prüfungstermin fest.
- (2) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung des Bewerbers.
- (3) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
 - (a) die Unterlagen unvollständig sind, oder
 - (b) die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
 - (c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in derselben Fachrichtung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 11 Umfang der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die allgemeinen Fachgrundlagen angeeignet hat, wie sie in den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums angeboten werden und die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:
 1. Botanik
 2. Zoologie
 3. Chemie
 4. Physik
- (3) Die Diplom-Vorprüfung dauert in jedem Fach mindestens 20 Min. Gruppenprüfungen (mit maximal 3 Kandidaten) sind unter angemessener Verlängerung der Prüfungsdauer möglich.
- (4) Die Diplom-Vorprüfung ist mündlich.
- (5) Die Prüfungen sollen in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von 3 Wochen abgelegt werden.
- (6) Über die mündlichen Prüfungen wird durch einen Beisitzer ein Protokoll angefertigt, das die geprüften Fachgebiete kurz kennzeichnet und das Prüfungsergebnis enthält. Es ist vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterschreiben.

§ 12 Bewertung der Vorprüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind mit folgenden Noten zu bewerten:

1 = sehr gut;	2 = gut;	3 = befriedigend;
4 = ausreichend;	5 = nicht ausreichend.	
- (3) Der Prüfer kann die Noten durch ein Plus- oder Minuszeichen um jeweils 0,3 erhöhen bzw. erniedrigen. Diese Abstufungen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote berücksichtigt, jedoch im Zeugnis nicht aufgeführt.

- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in den einzelnen Fächern mindestens mit der Note "ausreichend" (bis 4,3) bewertet worden sind. Bei der Feststellung der Gesamtnote sind die einzelnen Fächer gleich zu werten.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis	1,5	sehr gut
" "	"	über 1,5 bis 2,5	gut
" "	"	" 2,5 " 3,5	befriedigend
" "	"	" 3,5 " 4,3	bestanden.

§ 13 Nichtbestehen der Diplom-Vorprüfung

- (1) Werden die Prüfungsleistungen in einem Fach oder in mehreren Fächern mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (3) Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) Die Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.
- (5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Wurden die Prüfungsleistungen nur in einem Fach mit "nicht ausreichend" bewertet, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfung in diesem Fach zu wiederholen.
- (2) Wurden die Prüfungsleistungen in mehr als einem Fach mit "nicht ausreichend" bewertet, oder ist die Gesamtnote schlechter als 4,3, so ist die gesamte Diplom-Vorprüfung zu wiederholen.
- (3) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Einer Ablehnung desselben Prüfers durch den Kandidaten ist zu folgen, sofern ein weiterer Prüfer vorhanden ist.
- (4) Die Wiederholungsprüfung ist frühestens nach einem Semester möglich. Sie kann nur innerhalb von 12 Monaten nach der nicht bestandenen Prüfung erfolgen, es sei denn, daß außergewöhnliche Umstände eine Ausnahmeentscheidung des Prüfungsausschusses rechtfertigen.

§ 15 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtbewertung enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Über die Diplom-Vorprüfung ist dem Studenten eine Bescheinigung auszustellen, die Auskunft darüber gibt, daß er die Diplom-Vorprüfung bestanden hat.
- (2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende dem Kandidaten hierüber binnen 4 Wochen nach Nichtbestehen einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung gemäß § 7, der auch darüber Auskunft geben soll, in welchem Umfang die Vorprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Nach Abschluß der Diplom-Vorprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsunterlagen gewährt.

II. Diplom-Hauptprüfung

§ 16 Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung

- (1) Zur Diplom-Hauptprüfung wird zugelassen, wer nach bestandener Diplom-Vorprüfung ein ordnungsgemäßes Studium entsprechend der Prüfungsordnung absolviert hat.
- (2) Für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung gelten §§ 8 und 10 entsprechend, mit Ausnahme von § 8, Absatz (2), Ziffer 4. Dem Antrag auf Zulassung sind eine Bescheinigung über die bestandene Diplom-Vorprüfung sowie Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Veranstaltungen beizufügen:
3 halbtägige Großpraktika (ein ganztägiges oder 2 halbtägige Großpraktika im Hauptfach und ein halbtägiges Großpraktikum im ersten Nebenfach),
mindestens 6 wenigstens vierstündige naturwissenschaftliche Spezialkurse, wobei jeweils 2 Spezialkurse durch ein weiteres halbtägiges Großpraktikum ersetzt werden können, die "Physikalisch-chemischen Übungen für Biologen",
mindestens 2 biologische Seminare,
eine große biologische Exkursion.

§ 17 Anrechenbare Prüfungsleistungen für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung

- (1) Diplom-Vorprüfungen, die ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in der Fachrichtung Biologie bestanden hat, werden anerkannt.
- (2) Vorprüfungen, die ein Kandidat an einer anderen Hochschule in der Fachrichtung Biologie bestanden hat, werden anerkannt, sofern Gleichwertigkeit besteht. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (3) Anstelle der Diplom-Vorprüfung im Fach Biologie können auch entsprechende Vorprüfungen in anderen Fächern anerkannt werden. Über notwendige Ergänzungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuß.

- (4) Der Prüfungsausschuß kann auch andere Prüfungsleistungen anerkennen, z.B. Zwischenprüfungen für das Höhere Lehramt, sofern sie für das Hauptstudium geeignet erscheinen. Über notwendige Ergänzungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 18 Umfang der Diplom-Hauptprüfung

Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus:

1. einer mündlichen Prüfung in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern,
2. einer schriftlichen Arbeit (Diplomarbeit), die in der Regel in unmittelbarem Anschluß an die bestandene mündliche Prüfung anzufertigen ist.

§ 19 Mündliche Diplom-Hauptprüfung

- (1) Als Hauptfach können gewählt werden:

1. Botanik
2. Zoologie
3. Genetik
4. Mikrobiologie
5. Physiologische Chemie
6. Biophysik,

sofern ein für diese Fächer zuständiger Lehrstuhl an der Universität vorhanden ist und der Lehrstuhlinhaber zugleich Mitglied der Mathem.-Naturw.Fakultät ist.

- (2) Als erstes Nebenfach sind alle durch einen Hochschullehrer an der Mathem.-Naturw.Fakultät vertretenen biologischen Fächer zugelassen, jedoch darf dieses Nebenfach nicht Teilgebiet des Hauptfaches sein.
- (3) Das zweite Nebenfach muß ein mathematisches, chemisches oder physikalisches Fach sein. Als solche können beispielsweise gewählt werden: Mathematik, mathematische Statistik, Physik, Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie.

- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann das zweite Nebenfach durch ein anderes naturwissenschaftliches Fach ersetzt werden, wenn dieses in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Fach Biologie steht. Ausnahmegenehmigungen erteilt der Prüfungsausschuß.
- (5) In der mündlichen Hauptprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat vertiefte Kenntnisse im Hauptfach und ausreichende Kenntnisse in den Nebenfächern erworben hat.
- (6) Die Prüfung dauert im Hauptfach etwa 60 Minuten, in jedem Nebenfach etwa 30 Minuten. Die Prüfungen sollen in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von 2 Wochen abgelegt werden.
- (7) Über die mündlichen Prüfungen wird durch einen Beisitzer ein Protokoll angefertigt, das die geprüften Fachgebiete kurz kennzeichnet und das Prüfungsergebnis enthält. Es ist vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterschreiben.

§ 20 Bewertung der Leistungen der
mündlichen Diplom-Hauptprüfung

§ 12 gilt entsprechend.

§ 21 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht miteinbezogen.

§ 22 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Gesamtgebiet der Biologie einschließlich der Grenzgebiete in eigener Beobachtung oder experimentell zu bearbeiten und seinen Gedankengang verständlich darzulegen. Reine Literaturarbeiten sind nicht zulässig.

- (2) Die Diplomarbeit kann von jedem Hochschullehrer eines biologischen Faches der Mathem.-Naturw.Fakultät ausgegeben und betreut werden. Sie darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einem Institut außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie dort von einem Hochschullehrer einer biologischen Fachrichtung der Mathem.-Naturw.Fakultät betreut werden kann.
- (3) Das Fachstudium der Biologie soll einschließlich der Anfertigung der Diplomarbeit in der Regel 9 Semester dauern. Das Thema der Diplomarbeit ist vom Betreuer so zu stellen, daß der Bewerber die Arbeit in 6 Monaten fertigstellen und einreichen kann. Der Prüfungsausschuß kann die Frist auf höchstens 12 Monate verlängern.
- (4) Treten während der Arbeit verzögernde Umstände ein, die der Bewerber nicht zu vertreten hat, so ist eine weitere Verlängerung möglich.
- (5) Die Ausgabe des zubearbeitenden Problems erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.
- (6) Auf besonderen Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Diplomarbeit erhält. Ein Thema kann nicht ausgegeben werden, wenn die mündliche Prüfung nicht mindestens mit der Gesamtnote "bestanden" bewertet wurde.
- (7) Die Diplomarbeit wird von zwei Hochschullehrern des Faches beurteilt; erster Gutachter soll derjenige sein, der das Thema gestellt hat. Er soll bei seinem Gutachten das Ausmaß seiner Hilfe beim Anfertigen der Diplomarbeit angeben und berücksichtigen. Den zweiten Gutachter bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei unterschiedlicher Bewertung der Arbeit entscheidet die Prüfungskommission. Hierzu kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Gutachter hinzuziehen. Die Gutachten sollen innerhalb von 4 Wochen vorliegen.

- (8) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Bewerbers zu versehen, daß er die Arbeit selbst verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (9) Staatsexamensarbeiten für das Höhere Lehramt im Fach Biologie können vom Prüfungsausschuß auf Antrag unter Neufestsetzung der Note als Diplomarbeit anerkannt werden, sofern die Voraussetzungen nach § 1 und § 22(1) erfüllt sind.
- (10) Eine teilweise oder vollständige Publikation der Diplomarbeit durch den Kandidaten bedarf der Genehmigung des Leiters der Arbeiten. Die Ergebnisse dürfen nur mit Wissen und unter Namensnennung des Kandidaten veröffentlicht werden.

§ 23 Bewertung der Diplomarbeit und die Gesamtnote für die Prüfung

- (1) Für die Bewertung der Diplomarbeit gilt § 12(2) entsprechend.
- (2) Die mündliche Diplom-Hauptprüfung und die Diplomarbeit werden getrennt benotet.
- (3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Diplomarbeit zweifach neben den Fächern der mündlichen Prüfung bewertet. Im übrigen gilt § 12(4) entsprechend.
- (4) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

§ 24 Nichtbestehen und Wiederholung der Diplom-Hauptprüfung

- (1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Leistungen in den einzelnen Fächern nicht mindestens mit der Note "ausreichend" (bis 4,3) bewertet worden sind. Die Prüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist.
- (2) Die Prüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe einem Prüfungstermin fernbleibt oder nach

- Beginn der mündlichen Prüfung zurücktritt, oder wenn er die Diplomarbeit aus einem von ihm verschuldeten Grund nicht fristgerecht einreicht.
- (3) Ist die mündliche Prüfung im Hauptfach oder in beiden Nebenfächern nicht bestanden, so muß die gesamte mündliche Prüfung wiederholt werden; wurden die Prüfungsleistungen nur in einem Nebenfach mit "nicht ausreichend" bewertet, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfung in diesem Fach zu wiederholen. Wird die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist auf Antrag innerhalb der nächsten 12 Monate eine Wiederholung mit neuem Thema gestattet; Rückgabe des Themas ist nicht mehr zulässig.
 - (4) Eine zweite Wiederholung der mündlichen Prüfung ist mit besonderer Genehmigung der Fakultät möglich.
 - (5) An Wiederholungsprüfungen nimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses als Beisitzer teil.
 - (6) In den Fällen (1) - (3) erhält der Kandidat binnen 4 Wochen nach Nichtbestehen der Prüfung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung gemäß § 7, der auch Auskunft darüber gibt, in welchem Umfange und innerhalb welcher Frist Wiederholungen möglich sind.

§ 25 Zeugnis

Hat ein Kandidat die Diplom-Hauptprüfung bestanden, so erhält er innerhalb von 4 Wochen nach Erbringen der Prüfungsleistungen über die Ergebnisse ein Zeugnis, das die Noten der mündlichen Prüfung und die Note der Diplomarbeit enthält.

§ 26 Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomes beurkundet. Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

- (2) Das Diplom wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und
der Diplom-Hauptprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs.1 und Abs.2, Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade.

§ 29 Übergangsbestimmungen

Studenten, die am Tage des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung das Studium der Biologie bereits begonnen bzw. die Diplom-Vorprüfung in Biologie bereits bestanden hatten, können sich auf Antrag der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplom-Hauptprüfung nach der zuvor geltenden Prüfungsordnung unterziehen, wenn der Antrag auf Zulassung zur Prüfung innerhalb von 2 Jahren nach dem Tage des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung gestellt wird.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

(Genehmigt durch Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes NW vom 19.3.1973 - I B 5 43-15/2/5 und vom 4.12.1973 - I A-AB II 43-15/2/5)

Satzung

über Zulassungsbeschränkungen im Fach Geographie

Auf Grund § 4 Abs. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV NW S. 220) wird beschlossen:

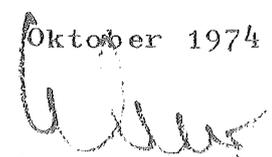
Für das Fach Geographie werden zum Sommersemester 1974 keine Studienanfänger aufgenommen.

(Beschuß des Senats vom 11.12. 1973. Die Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes NW steht noch aus.)

Düsseldorf, den 26.11. 1973

Termine für das Sommersemester 1974

- Semesterbeginn: 1. April 1974
- Semesterschluß: 30. September 1974
- Beginn der Vorlesungen: 22. April 1974
- Letzter Vorlesungstag: 20. Juli 1974
- Die Vorlesungen fallen aus: 1.5. 1974 (Maifeiertag)
23.5. 1974 (Christi Himmelfahrt)
1.6. 1974 bis 5.6. 1974 (Pfingsten)
13.6. 1974 (Fronleichnam)
17.6. 1974 (Tag d. Deutschen Einheit)
- Immatrikulationsfrist: 25.2. 1974 bis 29.3. 1974
(die Immatrikulationsunterlagen sind in der vom Studentensekretariat jeweils mitgeteilten Frist zurückzusenden)
- Nachtermin: 22.4. 1974 bis 26.4. 1974
(nur in begründeten Ausnahmefällen - Verwaltungsgebühr -)
- Rückmeldetermin für das Sommersemester 1974:
für Studienfächer mit Zulassungsbeschränkungen 21.1. 1974 bis 15.2. 1974
für alle übrigen Studienfächer bis 5. April 1974
- Einschreibung von Gast- und Zweithörern 29.4. 1974 bis 17.5. 1974
- Exmatrikulation: 18.2. 1974 bis 19.4. 1974
- Beurlaubung: Schriftliche Anträge an den Rektor sind in der Zeit vom 28.1.1974 bis 19.4.1974 beim Studentensekretariat, Strümpellstr. 4, einzureichen.
- Rückmeldetermin für das Wintersemester 1974/75:
für Studienfächer mit Zulassungsbeschränkungen 24.6. 1974 bis 20.7. 1974
für alle übrigen Studienfächer bis 18. Oktober 1974


(Prof. Dr. Lochner)